OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652975/5/SB

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des K R, vertreten durch E & Partner OG, Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.09.2023, GZ: BHSEVerkR-2022-804279/21-bac, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 28.09.2023, GZ: BHSEVerk-2022-804279/21-bac, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) wie folgt eingeschränkt:

„die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03/04, AM, B , C1, C, BE, C1E, CE und F in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 26.09.2024 und in der sachlichen Gültigkeit durch folgende Auflage:

- vierteljährlich Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar (<30pg/mg) beginnend mit Oktober 2023 (Abnahme Oktober 2023, Jänner 2024, April 2024, Juli 2024“ mit

„Nachtuntersuchung in einem Jahr mit

- Aktueller Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar (<30pg/mg)“.

Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 25.10.2023, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung seien schon bei Bescheiderlassung nicht vorgelegen. Auch lägen die Voraussetzungen für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht vor. Dass bei einem sogenannten „Hochpromilledelikt“ die verkehrspsychologische Stellungnahme – von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen – immer auf bedingt geeignet laute, sei eine notorische Tatsache und hätten gegenständlich vorrangig die darin enthaltenen Ausführungen berücksichtigt werden müssen, insbesondere dass dem Bf bescheinigt werde, es habe bereits ein Veränderungsprozess stattgefunden und die Rückfallgefahr sei minimiert. Die psychologische Eignung habe der Bf somit gemäß § 14 Abs 2 FSG-GV nachgewiesen. Der Bf habe eine Abstinenzdauer von zumindest einem halben Jahr nachgewiesen durch die bereits durchgeführten Haaranalysen, weshalb er damit unter Beweis gestellt habe, dass er – darauf komme es iSd Judikatur an – sowohl willens als auch in der Lage sei, den Alkoholkonsum auf die Belange des Straßenverkehrs abzustellen. Dies zeige unmissverständlich, dass der Bf aus seinem durch nichts zu entschuldigenden Fehlverhalten in Form der Übertretung des § 99 Abs 1 lit a StVO seine Lehren gezogen habe, indem er seither keinerlei alkoholische Getränke konsumiere. Damit liege seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ in uneingeschränkter Form vor, weshalb beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid der bB aufzuheben.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 06.11.2023 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 30.01.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf im Beisein seines Rechtsvertreters erschienen ist.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet. Seitens des Bf wurde sogleich ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Rahmen derer der Bf einvernommen wurde.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.2.1. Der Bf hat in der Vergangenheit – zumindest bis zum Vorfall am 16.11.2022 – regelmäßig Alkohol konsumiert in Form von durchschnittlich 6 Halbe Bier pro Woche und war es ihm möglich, ein Fahrzeug mit 2,28 ‰ zu lenken. Der Bf schilderte im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung ein gewisse „Eichung“ in Bezug auf Alkohol, es liegt eine Toleranzentwicklung in Bezug auf Alkohol vor [VPU vom 27.04.2023; Fachärztliche Stellungnahme vom 30.08.2023; amtsärztliches Gutachten vom 26.09.2023; Erkenntnis LVwG OÖ vom 12.07.2023, GZ: LVwG-652829/2/JP].

II.2.2. Der Bf ist auf ein Jahr befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 unter der Auflage, nämlich Kontrolluntersuchungen im Hinblick auf die Probennahme von Haaranalysen auf EtG im Abstand von 3 Monaten, geeignet.

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, den Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27.04.2023, den Ausführungen des Facharztes vom 30.08.2023 und den Ausführungen der Amtsärztin im Gutachten vom 26.09.2023 sowie den Ausführungen des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Anlassgebend für die gegenständliche Befristung ist das Lenken in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich einem Alkoholgehalt der Atemluft von 2,28 ‰ am 16.11.2022, aufgrund dessen dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten entzogen wurde. Dem Umstand, dass vor dem anlassgebenden Vorfall ein gehäufter Alkoholkonsum stattgefunden hat, tritt der Bf im Wesentlichen nicht entgegen und ergeben sich dessen Konsumgewohnheiten

aus seinen Ausführungen insbesondere im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung. Der Bf führt aus, es sei eine notorische Tatsache, dass diese bei einem Hochpromilledelikt – außer in Ausnahmefällen – immer auf bedingt geeignet laute, tritt der VPU aber in weiterer Folge nicht substantiiert entgegen.
Im Zuge der verkehrspsychologischen Untersuchung schilderte der Bf, dass er „maximal […] bei guter Verfassung an einem gemütlichen Abend […] 12 Halbe Bier" trinken könne. „Im Vergleich zu anderen vertrage er ‚einiges', und bei verstärktem Alkoholkonsum könne er sich auch noch ganz gut ‚zusammenreißen'." Auch wenn der Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine gewisse „Eichung" relativiert, so sind die konkreten Konsumangaben vage geblieben und ergibt sich eine Toleranzentwicklung auf Alkohol aus dem hohen Alkoholisierungsgrad und dem Umstand, dass der Bf noch ein Fahrzeug lenken konnte und im Zuge einer Standard-Verkehrskontrolle angehalten wurde.

Das Konsumverhalten ergibt sich daher einerseits aus den Ausführungen des Bf und den Angaben im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung und dem anlassgebenden Vorfall, wobei auf die Feststellungen im Erkenntnis des LVwG OÖ vom 12.07.2023, GZ: LVwG-652829/2/JP, verwiesen wird. Bereits dort wurde im Rahmen der rechtlichen Würdigung ausgeführt, dass „[a]ufgrund der Zusammenschau der Berichte des Beschwerdeführers hinsichtlich seines früheren Alkoholkonsumverhaltens, des stattgefundenen Hochpromilledelikts und der Ergebnisse der Stellungnahme des Verkehrspsychologen, der eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung empfiehlt und weitere Kontrolluntersuchungen für notwendig erachtet, […] man zumindest von einem gehäuften Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ausgehen kann."
Diesen Ausführungen lag folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zugrunde:
„Der Beschwerdeführer verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klassen A, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F.

Am 16. November 2022 um 22:02 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen SE-468DN im Gemeindegebiet von Losenstein in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,14 mg/l Atemluftalkoholkonzentration bzw. 2,28 Promille Blutalkoholkonzentration.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 21. November 2022 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen A, AM, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von sechs Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 16. Mai 2023) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen habe und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

Bis 17. März 2023 absolvierte der Beschwerdeführer auftragsgemäß eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer beim Institut INFAR. Beim selben Institut unterzog sich der Beschwerdeführer am 22. April 2023 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Zur

Eignung wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 27. April 2023 abschließend festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B, C, E und F „bedingt geeignet“ erscheine. Als Bedingung wird formuliert, dass 1. eine zeitliche Befristung auf ein Jahr vorzuschreiben sei, da ansonsten keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallswahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen sei, 2. regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte und der Leberwerte des Beschwerdeführers durchzuführen seien, um zukünftig keinen gesundheitsschädlichen Alkoholkonsum mit höchster Wahrscheinlichkeit gewährleisten zu können und 3. eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer positiv absolviert werde.

In der verkehrsspezifischen bzw. strafrechtlichen Exploration wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme beschrieben, dass der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdelikts, Mittwoch, den 16. November 2022 etwas früher zu arbeiten aufgehört habe und danach Urlaub genommen habe. Auf dem Heimweg mit dem Auto sei er noch spontan in einem Lokal bei einer Geburtstagsfeier stehengeblieben. Es sei dann sehr gemütlich gewesen und der Beschwerdeführer habe von ca. 15 Uhr bis ca. 22 Uhr etwa 11 Halbe Bier getrunken. Danach sei er die vier Kilometer lange Heimfahrt angetreten und in eine polizeiliche Kontrolle geraten. Bei der durchgeführten Alkoholkontrolle seien 2,28 Promille festgestellt worden.
Zu seinen generellen Alkoholkonsumgewohnheiten gab der Beschwerdeführer Bier als sein alkoholisches Lieblingsgetränk an. Durchschnittlich trinke er pro Woche bis zu 6 Halbe Bier, zusammen mit Freunden. Die erstmalige Spürwirkung liege bei der zweiten Halbe Bier. Maximal trinke er bei guter Verfassung 12 Halbe Bier, dies aber selten. Im Vergleich zu anderen Personen vertrage der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben „einiges“ und bei verstärktem Alkoholkonsum könne er sich gut „zusammenreißen“. Seit dem Delikt im November 2022 sei der Beschwerdeführer abstinent.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 16. Mai 2023 einer amtsärztlichen Untersuchung. Bei diesem Anlass wurde dem Beschwerdeführer eine Haarprobe entnommen und der FTC Forensisch-Toxikologischen Labor BetriebsgmbH zur Analyse auf Ethylglucuronid übermittelt. Laut Befund und Gutachten der FTC vom 5. Juni 2023 konnte in der Haarprobe des Beschwerdeführers Ethylglucuronid nicht nachgewiesen werden. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Monate und es konnte kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gefunden werden.“
[Erkenntnis LVwG OÖ vom 12.07.2023, GZ: LVwG-652829/2/JP]

Die nachfolgende fachärztliche Stellungnahme bestätigt das Erfordernis der Einschränkung der Lenkberechtigung auf ein Jahr für die Gruppen C und F unter der Auflage vierteljährlicher CDT-Kontrollen. Aktuell (30.08.2023) fänden sich beim Bf keine Hinweise auf pathologische Alkoholkonsummuster oder eine manifestierte Alkoholabhängigkeit.
Sowohl der verkehrspsychologischen Stellungnahme als auch der amtsärztlichen Stellungnahme ist zu entnehmen, dass für die Stabilisierung der Änderung des Alkoholkonsumverhaltens unbedenkliche Kontrollbefunde über einen durchgehenden Beobachtungszeitraum von einem Jahr erforderlich sind und ergibt sich dies auch aus der fachärztlichen Stellungnahme. Eine durchgehende Beobachtung

besteht erst seit der Haaranalyse vom 17.10.2023 (Datum Gutachten; Probennahme am 03.10.2023, überprüfter Zeitraum 3 Monate). Auch unter Berücksichtigung der nunmehr dargelegten Alkoholabstinenz – die ja Voraussetzung für eine in weiterer Folge wieder unbefristete Lenkberechtigung ist – ist mit Blick auf die fachärztlichen Ausführungen, die verkehrspsychologischen Ausführungen und die Ausführungen im amtsärztlichen Gutachten von einem erforderlichen Beobachtungszeitraum von einem Jahr auszugehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 letzter Satz Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind. Werden in den Fällen des § 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

III.2.1. § 14 Abs 5 FSG-GV gilt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht nur für die (Wieder-)Erteilung der Lenkberechtigung, sondern auch für den Fall einer bereits bestehenden Lenkberechtigung hinsichtlich ihrer Einschränkung. Ist daher ein gehäufter Missbrauch in der rezenten Vergangenheit zu bejahen, so ist die Belassung der Lenkberechtigung unter der Auflage (näher zu präzisierender) ärztlicher Kontrolluntersuchungen (sowie gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV iVm der Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachunter-

suchung) nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme zulässig (vgl zuletzt etwa VwGH 13.03.2023, Ro 2023/11/0002).

Um von einem gehäuften Missbrauch im Sinne dieser Verordnungsstelle sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln. Für die Annahme eines gehäuften Missbrauchs nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend (vgl VwGH 13.03.2023, Ro 2023/11/0002 mwN).

III.2.2. Wie festgestellt, hat der Bf regelmäßig Alkohol konsumiert, wobei dieser Konsum in Kombination mit dem anlassgebenden Vorfall (Lenken mit 2,28 ‰) und den Schilderungen des Konsumverhaltens („geeicht“), einen gehäuften Missbrauch im Lichte der Rechtsprechung iSd § 14 Abs 5 FSG-GV darstellt.

Auch wenn dieser Konsum glaubhaft beendet wurde, so liegt ein gehäufter Missbrauch noch in der (rezenten) Vergangenheit iSd § 14 Abs 5 FSG-GV vor.

Der Bf ist vor dem Hintergrund der Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme, der fachärztlichen Stellungnahme des Dr. North sowie des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin bedingt geeignet, Kraftfahrzeuge der Gruppen 1 und 2 (sh zur Gruppe 2: VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152; 27.05.1999, 99/11/0047) zu lenken, wobei eine Kontrolle des Trinkverhaltens mittels Haaranalysen zu erfolgen hat.

Der anlassgebende Vorfall passierte am 16.11.2022, wobei eine Kontrolle des Trinkverhaltens erst seit Mai 2023, durchgängig jedoch erst ab Juli 2023, erfolgt. Im Lichte der Rsp und der amtsärztlichen Ausführungen ist dieser Beobachtungszeitraum zum Entscheidungszeitpunkt des Gerichts noch zu kurz, um eine Verhaltensänderung belegen zu können.

III.2.3. § 14 Abs 5 FSG-GV verlangt die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen, weshalb gemäß § 2 Abs 1 letzter Satz FSG-GV auch eine amtsärztliche Nachuntersuchung sowie eine Befristung der Lenkberechtigung auszusprechen war.

III.3. Zu Spruchpunkt 2 (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung):
Aufgrund der Entscheidung in der Hauptsache war auf die aufschiebende Wirkung nicht mehr näher einzugehen. Festgehalten sei jedoch, dass wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt, zwingende öffentliche Interessen der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz regelmäßig entgegenstehen (zur Einschränkung der Lenkberechtigung zB VwGH 27.07.2022, Ra 2022/11/0122).

Angesichts dessen, dass der Bf die Haarabnahme im Jänner 2024 durchführen ließ, war keine Anpassung der Termine erforderlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt; die Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger